



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagennr.: **SR 30/09 – 04/09**
 Gremium: **Stadtrat**
 federführendes Amt: **Zentrale Leitstelle**

Stand des Verfahrens:					
Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	17.06.2009	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:						
abgestimmt am:	17.06.09	ausgefertigt am:	18.06.09			
stimmberechtigte Mitglieder:					35	
davon anwesend:	28	Nichtteilnahme:				
dafür:	25	dagegen:	1	Enthaltungen:	2	

Gegenstand der Vorlage:

Änderung der Fraktionsgeldrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat am 17.06.2009 ändert die mit Beschluss vom 20.03.2002 (SR 12/02-99/04) beschlossene „Richtlinie der Stadt Radebeul zur Verwendung von Fraktionsgeldern“ entsprechend **Anlage 1** mit Wirkung zum 01.07.2009.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf dieser Grundlage eine neue fortlaufende Lesefassung auszufertigen und jeder Fraktion zu übergeben.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	06.05.2009	nö.				X	
VFA	03.06.2009	nö.	X				X
SR	17.06.2009	ö.		X			X

rechtliche Grundlagen:

§ 35 a SächsGemO

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:	<i>(Kalkül)</i>	Datum:	<i>05.06.09</i>



Wendsche

Begründung:

Mit dem Beschluss SR 12/02-99/04 vom 20.03.2002 hatte der Stadtrat die Art und Weise der finanziellen Ausstattung der Fraktionsarbeit und deren Nachweisführung grundlegend neu geregelt. Diese Fraktionsgeldrichtlinie hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt.

Der Gesetzgeber hat mit Gesetz vom 11.05.2005 zwischenzeitlich den Status der Fraktionen mit Einfügung eines neuen § 35 a in die Sächsische Gemeindeordnung ergänzend gesetzlich geregelt. Desweiteren hat der Sächsische Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2005 das Thema „Kommunale Fraktionsfinanzierung“ grundsätzlich aufgegriffen und entsprechende Handlungsempfehlungen gegeben. Ebenso liegen mittlerweile belastbare praktische Erfahrungen der Anwendung der Radebeuler Fraktionsgeldrichtlinie vor. Dies führt zu dem jetzigen Anpassungsbedarf.

zu den Änderungen im Einzelnen:

- Ziffer 1:

Der im Jahre 2005 neu ins Gesetz aufgenommene § 35 a SächsGemO findet nunmehr auch seine Widerspiegelung durch Anfügung eines neuen Absatzes.

- Ziffer 2.1:

Ergänzung der neuen Rechtsgrundlage des § 35 a SächsGemO.

- Ziffer 2.2. Buchst. b:

Den Hinweisen des Sächsischen Rechnungshofes wird gefolgt, indem zukünftig keine Getränke und Speisen zu den Fraktionssitzungen mehr gesondert über das Fraktionsgeld abgerechnet werden können. Dieser Aufwand ist bereits mit der allgemeinen Sitzungsentschädigung abgegolten.

- Ziffer 2.2. Buchst. c:

Die Einfügung eines neuen zweiten Absatzes dient der Klarstellung, dass jeder angefangene halbe Tag der Teilnahme an der Klausurtagung als eine Fraktionssitzung hinsichtlich des Entschädigungsanspruches angesehen wird.

- Ziffer 2.4. Buchst. a:

Entsprechend der gesetzlichen Neuregelung in § 35 a Abs. 3 SächsGemO hat die Darstellung zukünftig in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan zu erfolgen.

- Ziffer 2.4. Buchst. b:

Im 3. Anstrich wird lediglich die neue gesetzliche Grundlage durch den Ersatz der bisherigen Gemeindehaushaltsverordnung durch die Kommunalhaushaltsverordnung nachvollzogen.

Im 5. Anstrich wird auf den Verweis auf das städtische Anreizsystem verzichtet. Statt dessen wird klargestellt, dass lediglich 50 Prozent der seitens einer Fraktion ersparten Mittel auf die-

se Art und Weise für andere Zwecke umgewidmet werden können. Die anderen 50 Prozent sind endgültig erspart und sind an den städtischen Haushalt zurückzuführen.

- Ziffer 2.4. Buchst. c:

Zum einen ist auf Grund der neuen Rechtsgrundlage des § 35 a Abs. 3 Satz 3 SächsGemO zukünftig ein lückenloser Nachweis in einfacher Form zu führen und dieser Begriff wird klargestellt.

Zum anderen wird die Belegaufbewahrungsfrist in Übereinstimmung mit § 35 Abs. 2 der neuen Kommunalkassenverordnung in Ablösung der bisherigen Gemeindekassenverordnung nachvollzogen.

Des weiteren wird im letzten Absatz die Wertgrenze für die im Bestandsverzeichnis zu führenden Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens in Übereinstimmung mit der neuen gesetzlichen Grundlage des § 39 KomHVO auf nunmehr 100 Euro brutto abgesenkt.

- Schlussabsatz:

Die neue Richtlinie soll mit Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Monats in Kraft treten.